

An die Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1583

A12

Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN DE02300501101005192651
BIC DUSDE33XXX
Konto 1005 192 651
BLZ 300 501 10

Vereinsregisternummer VR 10799
Amtsgericht Düsseldorf

Die Vorsitzende

Fon 0211 542141-0
Fax 0211 542141-30
Info@vhs-nrw.de

4. April 2014

**Stellungnahme des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.
zum Regierungsentwurf für die Novellierung des Landesmediengesetzes**
(In seiner Stellungnahme beschränkt sich der Landesverband der Volkshochschulen auf die Rege-
lungen zu den Bürgermedien bzw. Bürgerfunk)

Sehr geehrte Frau Gödecke,

mit der anstehenden Novellierung des Landesmediengesetzes (LMG) sollen die Bürgermedien gestärkt werden. Rückblickend auf die letzte große Novellierung 2007 lässt sich feststellen, dass der Bürgerfunk seinerzeit stark beschnitten und in vielen Regionen faktisch abgeschafft wurde. Gerade engagierte Bürgerfunkgruppen haben häufig aufgegeben, viele Radiowerkstätten z. B. an Volkshochschulen fuhren die Produktion herunter oder stellten die Arbeit ganz ein.

Eine Rückkehr zu der Situation vor 2007 mit der falsche Anreize setzenden „Minutenförderung“ ist nicht gewünscht. Vielmehr fordert der Landesverband der Volkshochschulen, dass bei der jetzigen Novellierung des LMG die Chancen auf eine echte Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Bürgerfunk genutzt werden. Das gilt insbesondere für hörerfreundliche Sendezeiten und die finanzielle Absicherung der Infrastruktur. Ein gut gemachter Bürgerfunk dient allen. Aber nur wenn die Rahmenbedingungen stimmen, können die Bürgermedien ihren wichtigen Funktionsauftrag erfüllen:

„Bürgermedien ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen und tragen so zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz bei. Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung (§ 40 LMG)“.

Konkrete Regelungen:

Im Weiteren wird detaillierter auf einzelne Aspekte eingegangen:

(1) Sendezeit / Sendedauer

Nach dem Regierungsentwurf soll es im Prinzip bei der bisherigen Sendezeit bleiben, also insbesondere der hörerarmer Sendestrecke werktags zwischen 21.00 und 22.00 Uhr (vgl. § 40a Abs. 5). Das ist enttäuschend. Auch stellt sich die Frage, warum das aufwändige Online-Konsultationsverfahren im Frühjahr 2013 und die dort zahlreich geäußerten Forderungen zu hörerfreundlichen Sendezeiten keine Berücksichtigung gefunden haben. Die im Entwurf neu eingeführte Kann-Regelung für andere Sendezeiten und Live-Sendungen wird diesen Mangel nicht beheben. Die Bürgerfunker wären dabei immer abhängig vom Wohlwollen des Senders bzw. der Veranstaltergemeinschaft.

Die tägliche Sendezeit sollte spätestens um 20.00 Uhr im Anschluss an das lokale Programm beginnen und entsprechend dem Bedarf der Gruppen auf maximal zwei Stunden täglich verlängert werden.

(2) Finanzielle Absicherung der Infrastruktur

§ 40 Abs. 6 des Regierungsentwurfs stellt die „Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur“ durch die Landesanstalt für Medien in Aussicht. Dieser Ansatz ist zu begrüßen, denn die bisherige Projektförderung reicht für das umfangreiche Regelangebot der Radiowerkstätten nicht aus. Der Bürgerfunk, wenn er mit vielen aktiven Radiowerkstätten über das Land verteilt seinem Funktionsauftrag gerecht werden will, braucht insgesamt eine Sockelförderung und damit eine finanzielle Absicherung der Infrastruktur für die nicht kommerzielle Medienarbeit in NRW. Allerdings sollte die Förderung der Radiowerkstätten an klar definierte Qualitätsmerkmale geknüpft sein.

Der Begründung zu § 40 des Regierungsentwurfs ist zu entnehmen, dass „gerade kleineren oder neuen Institutionen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Die Volkshochschulen in NRW befürchten, dass sie von einer derartigen Förderung ausgeschlossen sein könnten – mit negativen Folgen für den Bürgerfunk. Angesichts der angespannten kommunalen Haushalte können sich viele Volkshochschulen ohne eine finanzielle Unterstützung von außen gar nicht der „freiwilligen“ Aufgabe Bürgerfunk annehmen. Deshalb sollte klargestellt werden, dass auch Radiowerkstätten von Volkshochschulen eine Infrastrukturförderung nach § 40 erhalten können.“

(3) Einbeziehung weiterer Zielgruppen

§ 40 Abs. 6 postuliert für die Fördermaßnahmen der LfM das „Ziel ihrer insgesamt generationenübergreifenden und integrativen Nutzung“. Die hier vorgesehene Öffnung der Förderung von Schüler- und Jugendprojekten für andere soziale Gruppen ist sehr zu begrüßen und stärkt deren mediale Teilhabe. Auch soziale Initiativen wie Seniorenprojekte, Eine-Welt-Gruppen, Migrantenorganisationen oder Selbsthilfegruppen haben es verdient, in die Förderung einbezogen zu werden. Diese Gruppen – anders als es bei reinen Schüler- und Jugendprojekten möglich ist – bieten die Gewähr einer längerfristigen kontinuierlichen Mitarbeit.

(4) Lehr-/Lernsender für den Bürgerfunk

Der Landesverband der Volkshochschulen beurteilt den Aufbau eines Lehr- und Lernsenders nun auch im Hörfunkbereich (§ 40c Abs. 1) positiv. Die Erfahrungen mit „nrwision“ für das Bürgerfernsehen sind ermutigend.

(5) Gemeinsame Internet-Plattform

Der Aufbau einer Internet-Plattform (§ 40c Abs. 2) wird begrüßt. Die modernen digitalen Verbreitungswege und Möglichkeiten der Archivierung in Mediatheken bieten dem Bürgerfunk die Möglichkeit, das Programmangebot einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Sitz der Bürgermedien in der Medienkommission

Gemäß § 93 Abs. 3 erhalten die Bürgermedien einen Sitz in der Medienkommission. Auch diese neue Regelung ist sinnvoll. So können die Bürgermedien ihr Fachwissen einbringen, die Interessen der nichtkommerziellen Medienarbeit in NRW vertreten und ihre Anliegen in der Medienkommission bzw. in der LfM selbstständig vortragen.

Zusammenfassend stellt der Landesverband der Volkshochschulen fest:

Der Regierungsentwurf zur Novellierung enthält verschiedene positive Aspekte. Das gilt insbesondere für die finanzielle Absicherung der Infrastruktur, die Einbeziehung weiterer Zielgruppen und die Nutzung digitaler Verbreitungswege durch die Bürgermedien. Bei der Sendezeit, dem entscheidenden Erfolgsfaktor für eine lebendige, flächendeckende Bürgerfunk-Landschaft in NRW, bringt die Novelle jedoch keine substantiellen Verbesserungen. Hier sollte der Landtag nachbessern – im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen Veranstaltergemeinschaften und Bürgerfunkern.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme eine Berücksichtigung bei der Anhörung am 8. Mai 2014 findet.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeisterin Sonja Leidemann
(Vorsitzende des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW)